



Universität Tübingen · Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen

Herren Dekane der Fakultäten
Damen und Herren Direktorinnen/Direktoren
der Institute, Seminar und der zentralen Einrichtungen,
Universitätsbibliothek
Sprecherinnen/Sprecher der Sonderforschungsbereiche

**Zentrale Verwaltung
VI - Personal und Innere Dienste**

Personalabteilung

Alexandra Mägerle
Abteilungsleiterin

Wilhelmstraße 5, EG, R 20
Telefon +49 7071 29-76797
Telefax +49 7071 29-5990
alexandra.maegerle@uni-tuebingen.de
www.uni-tuebingen.de

Gz VI 2 – 5421/20

Tübingen, den 02.06.2020

**Rundschreiben Nr. 11
Corona-bedingte Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG);
Verlängerung der insgesamt möglichen Höchstbefristungsgrenze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Corona-Krise kam es teilweise zu erheblichen Einschränkungen in der Arbeit unserer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Qualifizierungsphase.

Mit dem Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz) wurden daher unter anderem die Höchstbefristungsgrenzen nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG für das wissenschaftliche und künstlerische Personal verlängert. Das neue Gesetz trat am 28.05.2020 rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Nach dem neuen § 7 Abs. 3 WissZeitVG verlängert sich die nach „§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Abs. 1 zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht“.

Das bedeutet, dass sich die gesetzliche Höchstbefristungsgrenze für diejenigen, die

- zu einem Zeitpunkt zwischen 1. März und 30. September 2020
- zu ihrer Qualifizierung konkret gem. § 2 Abs. 1 WissZeitVG

angestellt waren oder noch sind, um sechs Monate auf sechs Jahre und sechs Monate bzw. auf 12 Jahre und sechs Monate verlängert.

Es ist hierbei nicht erforderlich, dass das Arbeitsverhältnis über den gesamten Zeitraum von März bis September vorliegt. Es genügt, wenn der Vertrag zu irgendeinem Zeitpunkt während dieses Zeitraums besteht bzw. bestanden hat.

Ein Anspruch auf eine Verlängerung oder eine automatische Verlängerung ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Auf Antrag des/der zuständigen Vorgesetzten mit Angaben zur weiteren Finanzierung können je nach den Bedingungen des Einzelfalls Verträge für bis zu sechs weiteren Monaten abgeschlossen werden, wenn diese erforderlich und angemessen sind, dass das jeweils angestrebte Qualifizierungsziel erreicht werden kann. Der Antrag an die Personalabteilung muss eine kurze Stellungnahme zu diesem Sachverhalt enthalten.

Für Beschäftigte, die nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG befristet beschäftigt sind und in dem Zeitraum seit 1. März 2020 beschäftigt waren (sog. Drittmittelbefristung) gilt die hier beschriebene Verlängerungsmöglichkeit nicht. Hier bestehen keine Befristungsobergrenzen. Die Befristung richtet sich regelmäßig nach der Laufzeit des Drittmittelprojekts. Teilweise reagieren die Drittmittelgeber mit Laufzeitverlängerungen, so dass möglicherweise auch hier die Verträge entsprechend verlängert werden können.

Bitte informieren Sie alle Personen, die in Ihrem Bereich von diesen Regelungen betroffen sind entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Andreas Rothfuß
Kanzler